

Vorlage Nr.: V0252/20
Datum: 30. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	04.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	05.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	30.04.2020	öffentlich	1. Lesung (federführend) beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	05.05.2020	nicht öffentlich	
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	11.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss beratend (federführend)
Jugendhilfeausschuss	07.05.2020	öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat sieht es als einen Akt familien- und gesellschaftspolitischer Fairness an, dass Eltern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung wegen der bestehenden Einschränkungen im Betrieb der Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch die Corona-Pandemie nicht in Anspruch nehmen dürfen, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit sind.

2. Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule angewendet werden. Sie gilt rückwirkend für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule ab 16. März 2020. Für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen gilt sie rückwirkend ab 18. März 2020. Die Beitragsbefreiung gilt für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen und Einrichtungen in freier Trägerschaft bis einschließlich 3. Mai 2020.
3. Auch für Kinder, welche die Notbetreuung in Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule in der Zeit vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 in Anspruch genommen haben, sind entsprechend der Absprache mit der Sächsischen Staatsregierung vom 20. März 2020 keine Elternbeiträge zu erheben.
4. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind für alle Betreuungsverhältnisse sinngemäß die Regelungen von § 8 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) in Verbindung mit § 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung) anzuwenden. Den freien Träger der Jugendhilfe wird empfohlen analog zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.
5. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte beauftragt. Die vom Fachbediensteten für das Finanzwesen am 21. April 2020 ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2020 wird für bezogen auf die entsprechenden Positionen (Produkt Nr. 10.100.36.5.0.02) punktuell aufgehoben.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) auf eine vollständige Refinanzierung der städtischen Aufwände für den Zeitraum ab 4. Mai 2020 durch den Freistaat Sachsen hinzuwirken.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2560/13	Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen
V2590/13	Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen
V0774/15	Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014
V1565/17	Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014
V2750/18	Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2019

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.36.5.0.02

Kostenart:

44580000 Erstattung an übrige Bereiche

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

248.000 EUR für 16./17. März 2020

zzgl. 124.000 EUR für jeden weiteren Ausfalltag

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Aufgrund der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlassenen „Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ vom 16. März 2020 und der „Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung“ vom 17. April 2020 sind die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege seit dem 18. März 2020 entfallen. Bereits im Vorfeld dazu wurden zur Vermeidung einer Verbreitung des Coronavirus Maßnahmen ergriffen, die die Inanspruchnahme der Betreuung in den Einrichtungen einschränkten bzw. untersagten und auch seitens der Staatsregierung ein hohes Interesse bekundet, dass möglichst wenige Kinder Kitas und Horte besuchen. Daher war der Betrieb bereits vor der Schließung per Allgemeinverfügung am 16. März 2020 und 17. März 2020 stark eingeschränkt. Um Eltern zu motivieren, ihre Kinder zu Hause zu betreuen wurde kurzfristig die kommunale Regelung auf die Kinder in Kitas in freier Trägerschaft und der Unigrundschule übertragen.

Hinsichtlich der Elternbeiträge wurde am 20. März 2020 von der Sächsischen Staatsregierung und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände beschlossen, dass im Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten im Zeitraum vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 keine Elternbeiträge zu erheben sind. Der Freistaat Sachsen sieht für diese Zeit eine zentrale Finanzierungsregelung vor. Die Kommunalen Spitzenverbände bemühen sich derzeit um eine Verlängerung der Regelung über den 17. April 2020 hinaus. Danach sollen ab dem 20. April 2020 nur Elternbeiträge erhoben werden, soweit Kinder in den Einrichtungen und der Tagespflege betreut werden (sog. Notbetreuung). Bis einschließlich 3. Mai 2020 soll der Freistaat Sachsen die Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Kommunen zentral refinanzieren. In der Summe werden sachsenweit bis zu 42,7 Mio. Euro erwartet.

In der Landeshauptstadt Dresden treffen die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Fördersatzung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung) und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Elternbeitragsserhebung (Elternbeitragsatzung) zu dieser Situation Regelungen. Sie umfassen im Geltungsbereich jedoch ausschließlich die kommunalen Einrichtungen (siehe auch § 1 der Fördersatzung und § 1 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung.)

Für kommunale Einrichtungen ist in § 3 Abs. 3 der Fördersatzung bestimmt, dass diese infolge von Schadensereignissen oder auf Grund behördlicher Anforderungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden können. Gemäß § 8 Abs. 5 der Elternbeitragsatzung wird der Elternbeitrag entsprechend gemindert, wenn die Schließungen oder die Teilschließungen durch einen der in § 3 Abs. 3 der Fördersatzung genannten Gründe verursacht ist und das Kind aus diesen Gründen weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht hat und kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet werden konnte. Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 der Elternbeitragsatzung beträgt die Höhe der Reduzierung des Beitrages für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.

Bei der Schließung der Kindertageseinrichtungen gemäß der o. g. Allgemeinverfügungen handelt es sich um die Umsetzung einer behördlichen Anforderung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Fördersatzung. Die Umsetzung der Verfügungen aufgrund der Corona-Pandemie schließt das Angebot

einer Kinderbetreuung aus, es sei denn, es handelt sich um eine beruflich veranlasste Kinderersatzbetreuung. Analog ist das Angebot einer Betreuungsalternative ausgeschlossen.

Für Betreuungsverhältnisse kommunaler Einrichtungen besteht satzungsgemäß insofern bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs ein Minderungsanspruch des Elternbeitrages, sofern kein beruflich veranlasster Betreuungsanspruch geltend gemacht und in Anspruch genommen wird.

Da Kindertagespflegestellen, die Unigrundschule und Einrichtungen in freier Trägerschaft nicht in den Geltungsbereich der zu dieser Situation maßgebenden Regelungen von Fördersatzung und Elternbeitragsatzung einbezogen sind, wären Eltern grundsätzlich zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Elternbeitrages bzw. Kostenbeitrages verpflichtet, obwohl sie das Platzangebot aufgrund der Corona-bedingten Schließung gar nicht in Anspruch nehmen können.

Dies käme einer Ungleichbehandlung der Dresdner Elternschaft gleich und entspräche nicht dem Leitsatz, des gleichen Handelns in gleichen Situationen.

Einrichtungen freier Träger werden Zugeständnisse an Eltern hinsichtlich der Elternbeitragshebung nicht aus Mitteln stemmen können, die auf den ersten Blick durch eine geringere Betreuungsinanspruchnahme und durch geringere Ausgaben für die Reinigung während der Notbetreuung eingespart werden. Durch die Bildung wesentlich kleinerer Gruppengrößen, welche zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus beitragen sollen, ist die mit dem Normalbetrieb vergleichbare Zahl von Personal im Einsatz. Personalausgaben gleichen damit den Kosten im Normalbetrieb. Durch die Bildung der kleinen Kindergruppen sind mehr Gruppenräume in Nutzung, der Reinigungsaufwand und die damit verbundenen Kosten sind daher ebenso identisch.

Laut Hochrechnung verursacht der Ausfall von Elternbeiträge für einen Zeitraum von 4 Wochen gesamtstädtische Aufwände von rund 4,79 Mio. Euro. Davon entfallen auf Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie der Kindertagespflege rund 2,48 Mio. Euro. Für einen Ausfalltag belaufen sich die Aufwände auf rund 124.000 Euro.

Anlagenverzeichnis:

keine

Dirk Hilbert